



RELIGIONSPÄDAGOGISCHE  
GESPRÄCHE ZWISCHEN JUDEN,  
CHRISTEN UND MUSLIMEN

## **Buchstabe und Geist**

Vom Umgang mit Tora, Bibel und Koran  
im Religionsunterricht

Bernd Schröder / Harry Harun Behr /  
Katja Boehme / Daniel Krochmalnik (Hg.)

**T** Frank & Timme

Verlag für wissenschaftliche Literatur

Bernd Schröder/Harry Harun Behr/Katja Boehme/Daniel Krochmalnik (Hg.)  
Buchstabe und Geist

Harry Harun Behr/Katja Boehme/Daniel Krochmalnik/Bernd Schröder (Hg.)  
Religionspädagogische Gespräche zwischen Juden,  
Christen und Muslimen, Band 6

Bernd Schröder / Harry Harun Behr / Katja Boehme /  
Daniel Krochmalnik (Hg.)

# Buchstabe und Geist

Vom Umgang mit Tora, Bibel und Koran  
im Religionsunterricht

**F**Frank & Timme  
Verlag für wissenschaftliche Literatur

ISBN 978-3-7329-0338-2

ISSN 1868-7237

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur  
Berlin 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in  
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,  
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.  
Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

[www.frank-timme.de](http://www.frank-timme.de)

# Inhaltsverzeichnis

BERND SCHRÖDER

**Einleitung** .....7

HERMENEUTIK DER „SCHRIFTEN“

DANIEL KROCHMALNIK

**Ez Chajim – Rabbinische Auslegungsmethoden der Heiligen Schrift**..... 13

MANFRED OEMING

**Das Alte Testament – Hermeneutische Ansätze aus der christlichen Tradition, moderne Standards und ihre Probleme, ökumenische und interreligiöse Perspektiven** .....39

PETER MÜLLER

**Neutestamentliche Zugänge zum interreligiösen Gespräch** .....69

SERDAR KURNAZ

**Hermeneutische Modelle der islamischen Tradition – Moderne Lesarten – Tore zum interreligiösen Gespräch** .....99

DIDAKTIK DER „SCHRIFTEN“

DANIEL KROCHMALNIK

**Intra- und interreligiöse Kompetenzen im Jüdischen Religionsunterricht** ..... 127

HERBERT STETTBERGER

**Die Bibel im Katholischen Religionsunterricht von heute – Kompetenzen, Konzeptionen, Methoden und interreligiöse Perspektiven** ..... 141

KATJA BOEHME „Kinder brauchen biblische Erzählungen“ – Entwicklungspsychologische Impulse für eine Bibeldidaktik in der Grundschule.....	155
BERND SCHRÖDER Die Bibel im Evangelischen Religionsunterricht – Überlegungen zu ihrem Stellenwert und zu didaktisch-methodischen Arrangements ihrer Behandlung.....	161
HARRY HARUN BEHR Streitfall Koran – Die Heilige Schrift des Islams als Gegenstand des pädagogischen Diskurses .....	187
VOM UMGANG MIT DER EIGENEN ‚HEILIGEN SCHRIFT‘ UND MIT DERJENIGEN DER ‚ANDEREN‘ – RELIGIONSUNTERRICHTLICHE ERFAHRUNGEN UND PERSPEKTIVEN MIT TENACH, BIBEL UND KORAN	
MARKUS STERNECKER Umgang mit der Heiligen Schrift – Praxiserfahrungen aus dem Jüdischen Religionsunterricht .....	227
CORNELIA WEBER „Verstehst du auch, was du da liest?“ – die Bibel im Evangelischen Religionsunterricht .....	243
JÖRG IMRAN SCHRÖTER Über den Umgang mit dem Koran und andere Heilige Schriften im Islamischen Religionsunterricht.....	255
ZU DEN AUTORINNEN UND AUTOREN .....	267

## Einleitung

Die Tagungsreihe „*Religionspädagogische Gespräche zwischen Juden, Christen und Muslimen*“ wurde im Jahr 2008 eröffnet. In diesem Band wird die fünfte Tagung dokumentiert, die 2014 in den Räumlichkeiten der Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg stattfand. Sie stand unter derselben Überschrift, die jetzt auch zum Titel dieses Buches wurde: „*Buchstabe und Geist – vom Umgang mit Tora, Bibel und Koran im Religionsunterricht*“.

Dieses Thema drängte sich von Beginn unserer Tagungsreihe an auf: Ganz gleich, zu welcher Fragestellung wir als Religionspädagogen und Religionslehrerinnen aus verschiedenen Religionstraditionen zusammenkamen, ob es die konzeptionelle Frage nach dem Leitbild des guten Religionslehrers bzw. der Lehrerin war oder die didaktische nach dem Umgang mit Bildmedien und Bilderverbot, die theologische nach der Rolle Abrahams im Gespräch zwischen Judentum, Christentum oder Islam oder die „liturgisch“-didaktische Frage nach dem Gebet als Thema und Praxis im Religionsunterricht – in jedem Fall kamen die teilnehmenden Religionslehrer/innen, die Referent/inn/en oder die Gastgebenden früher oder später auf Tora, Bibel oder Koran und ihre Hermeneutik zu sprechen.

Alle drei Religionen sind als sog. Schriftreligionen eben so verfasst, dass die Rückfrage nach dem, was Tora, Bibel und Koran zum jeweiligen Thema festhalten, in jedem Fall Auskunft zu geben verheißt über das, was jeweils als zeitlich wie sachlich ursprüngliche Auffassungen und in diesem Sinne als grundlegende Impulse für Judentum, Christentum und Islam gelten kann – das gilt erst recht, wenn, was im Rahmen der Tagungen durchaus auch geschieht, der weitere Kranz normativer Überlieferungen einbezogen wird: die sog. mündliche Tora im Judentum, die Kirchenväter und Lehrbildungen der Alten Kirche sowie die reformatorische Rückbesinnung auf die Bibel im Christentum, die Sunna im Islam.

In allen drei Religionen dienen Schriftworte nicht – oder nur in eher minoritären Strömungen – als eindeutige *dicta probantia*. Vielmehr weisen sie eine Richtung und eröffnen auf dieser Spur allererst Auslegungsgeschichte



und Deutungsräume: die Suche nach den wesentlichen Begriffen im Hebräischen, Griechischen, Arabischen und deren Bedeutungen, das Wahrnehmen begrifflicher und narrativer Netze innerhalb der Schriften sowie durch Verweise in die Schrift(en) der Anderen, der Blick auf Auslegungstraditionen, auf Rezeption und Wirkung in der jeweiligen Religionsgemeinschaft, nicht zuletzt die Frage nach Resonanzen, die ein Text in eigenen Erfahrungsraum ausgelöst hat.

Schließlich macht die Frage nach den Schriften stets auch zugleich auf die eigentümliche Dichte wie Asymmetrie der Beziehungen zwischen den drei Religionen aufmerksam: Die Hebräische Bibel ist fraglos die älteste unter den drei Corpora, v.a. in Gestalt der Septuaginta wurde sie im Neuen Testament rezipiert, und der Koran greift auf beide; Hebräische Bibel wie Neues Testament, verschiedentlich zurück. Doch während Christentum und Islam um ihrer selbst willen (d.h. um sich selbst zu verstehen) auf die Hebräische Bibel bzw. Septuaginta zurückgreifen müssen, ist das für das Judentum fakultativ: Es wird in Neuem Testament und Koran Facetten zweier Nachgeschichten der Hebräischen Bibel ansichtig.

Aus allen drei Gründen ist sowohl für die Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft als auch für die Vertreter/innen der beiden jeweils anderen von hohem Interesse, mehr darüber zu erfahren, was die Schriften mitteilen bzw. sich entlocken lassen – und zwar selbst dann (oder gerade dann), wenn die Lesung der Texte im Hebräischen, Griechischen, Arabischen zumindest den Hörer/innen aus den jeweils anderen Religionsgemeinschaften zugleich die Fremdheit sinnhaft bewusst hält bzw. zu Wort kommen lässt.

Diese Erfahrung der Fremdheit in Klang und Sprache, darüber hinaus aber auch in der äußeren Beschaffenheit der Texte (Struktur, Gattung, Stil, Satzbau, Wortwahl), in Argumentation und Logik der Auslegung, in Themen und Personen, die durch die Texte ‚gesetzt‘ werden, ließ und lässt es überfällig werden, Fragen der Auslegung und der Hermeneutik explizit zum Thema zu machen.

Dies geschieht in diesem Band auf drei Ebenen: In Teil 1 kommen unterschiedliche hermeneutische Muster von Tora, Neuem Testament und Koran zur Sprache. In Teil 2 werden die damit zusammenhängenden tora-, bibel- und korandidaktischen Horizonte behandelt. Und in Teil 3 kommen religionsunterrichtliche Erfahrungen hinzu.

Den Autorinnen und Autoren gebührt Dank für Ihre Ausarbeitungen, die vom seinerzeitigen Tagungsbeitrag z.T. erheblich abweichen, und auch für Ihre Geduld mit dem bedauerlich langen Weg bis zur Drucklegung.

Nicht zuletzt danke ich herzlich Frau Inge Höhl, Göttingen, und auch Herrn Norbert Scheer, ebenfalls Göttingen, für die mühevollen und sorgfältigen Formatierungen der Texte.



## HERMENEUTIK DER „SCHRIFTEN“



## *Ez Chajim* – Rabbinische Auslegungsmethoden der Heiligen Schrift

### 1 Hermeneutik

Glaubenssätze und Gesetze sind die Totenmaske einer Religion. Um eine Religion *in vivo* zu erfassen, muss man die Gesetze ihres Wandels berücksichtigen: nicht die historischen Entwicklungsgesetze, die sich meistens in ihrem Rücken und gegen ihren Willen durchsetzen, sondern die Transformationsregeln, die sie sich selber gibt, um *up to date* zu bleiben. Solche Regeln bilden einen Katechismus höherer Art. Jedenfalls ist ein solcher Hyperkatechismus dem Judentum, das sich als veränderlich begreift, angemessener, als ein Satz unveränderlicher Sätze und Gesetze. Wir können das Problem in traditionellen Begriffen und Bildern beschreiben. Im jüdischen Gottesdienst wird die Tora mit den folgenden Sprüchen gepriesen: „Eine gute Lehre habe ich euch gegeben, verlasst meine Tora nicht. Ein Baum des Lebens (*Ez Chajim*) ist sie denen, die an ihr festhalten, wer sich auf sie stützt wird selig“ (Spr 4,2; 3,18, mAw 6,7). Der Baum des Lebens erinnert an den Baum im Paradies, dessen Früchte das ewige Leben schenken (Gen 2,9; 3,22.24). Die Tradition stellte sich diesen Baum als schattigen Lernort im himmlischen Paradies vor, wo die Gerechten und Gelehrten für immer und ewig das Lehrgespräch pflegen (HldR 6,9,3). Umgekehrt heißen auch die irdischen Lehrhäuser häufig *Ez Chajim*. In unserem Zusammenhang ist aber nicht so wichtig, dass der Baum ewiges Leben schenkt, sondern dass der Baum selber ewig lebt, dass also die Tora, die übrigens auf *Ez Chajim* genannten Stäben aufgerollt wird, kein totes Holz ist, sondern ein ewig wachsender, sich immer weiter verzweigender Baum der Erkenntnis. Dieses Bild verträgt sich allerdings nicht gut mit der Kanonformel: „Fügt nichts hinzu, zu dem Wortlaut, den ich euch gebiete, und nehmt nichts davon weg“ (Deut 4,2; 13,1). Wie soll etwas wachsen, dem nichts hinzuzufügen ist? Ist das nicht das sprichwörtliche hölzerne Eisen? Es sei denn, man versteht unter Wachstum eine Entwicklung, die aus der Schrift nur entfaltet, was zuvor schon in

ihr enthalten war. Die Auslegung dieses ungeschriebenen Gesetzes erfolgt nach Regeln (*Middot*), die nach der Tradition mit der Tora mitgeliefert wurden. Die Liste der 13 *Middot* des Rabbi Jischmael (*Schlosch Essre Middot HaTora Nidreschet BaHen*) hat geradezu kanonischen Rang erlangt. Das zeigt sich daran, dass sie im Gebetbuch steht und täglich im Gottesdienst aufgesagt wird. „Die Tora des Herren ist vollkommen“ (Ps 19,8), aber nur weil sie mit Hilfe solcher Regeln allen Herausforderungen jederzeit gewachsen bleibt und auf alle Fragen und für alle Probleme Antworten und Lösungen parat hält. Im göttlichen Text ist für alle Fälle vorgesorgt, das Kunststück besteht darin, ihn dazu zu bringen, jederzeit seinen unerschöpflichen Vorrat preiszugeben. Dieses anspruchsvolle Auslegungsgeschäft heißt auf Hebräisch: *Limmud*, auf Jiddisch: „Lernen“ und bildet das Kerngeschäft des rabbinischen Judentums. Wer darin eine Überanspruchung der Texte sieht, sollte sich klar machen, dass auch profane Rechtskulturen und Literaturwissenschaften mit grundlegenden Texten nicht anders verfahren.<sup>1</sup> Die Transformationsregeln bewirken jedenfalls, was sie sich vom Text versprechen, sie verwandeln eine Erzählung und Aufzählung in ein System, eine Sammlung von diversen Einzelfällen in eine Hierarchie von logisch genau differenzierten, qualifizierten, quantifizierten und ponderierten Begriffen.<sup>2</sup> Wir geben im folgenden Kasten die 13 Regeln Rabbi Jischmaels wieder (Siphra Leviticus, Einl.) und illustrieren sie jeweils mit Beispielen, die größtenteils aus der *Mechilta DeRabbi Jischmael* (MekhJ)<sup>3</sup> stammen, einer alten Sammlung von halachischen *Midraschim* zum Buch Exodus.<sup>4</sup>

- .....
- 1 Siehe dazu das Standardwerk von Elliot N. Dorff / Arthur Rosett: *A Living Tree. The Roots and Growth of Jewish Law* (A Centennial Publication of the Jewish Theological Seminary of America), New York 1988, S. 368.
  - 2 Vgl. Azzan Yadin: *Scripture as Logos. Rabbi Ishmael and the Origins of Midrash*, Philadelphia 2004.
  - 3 Bei der Zitierung der biblischen Bücher und der rabbinischen Literatur folgen wir dem Abkürzungsverzeichnis des Lexikons für Theologie und Kirche, hg. von Walter Kasper, 3. A. Freiburg 1993–2001, das in der Hauptsache mit dem in der deutschsprachigen Judaistik üblichen Abkürzungsverzeichnis der Frankfurter Judaistischen Beiträge, Heft 1 übereinstimmt.
  - 4 Die Liste findet sich in Siphra Leviticus, Einleitung, vgl. Hermann L. Strack: *Einleitung in Talmud und Midrasch*, München<sup>5</sup>1920, S. 99 f.

**1. Deduktion** (terminus technicus: *Kal WaChomer*, übertragene Bedeutung: **Leichteres und Schwereres**, lateinischer Begriff: *argumentum a fortiori*)

Beispiel: Was an einem normalen Feiertag (*Jom Tow*) verboten ist, ist erst recht an einem strengeren Feiertag verboten, was an einem strengeren Feiertag erlaubt ist, ist erst recht an gewöhnlichen Feiertagen erlaubt. Im gewählten Beispiel ist der Schabbat an sich der strengere Feiertag (*Chamur*) und Pessach der leichtere Feiertag (*Kal*). Was, wenn der Anfang des Pessachfestes auf einen Schabbat fällt? Bricht das strenge Arbeitsverbot (Ex 31,14) das Pessachgebot, sprich: das Pessachopfer (Ex 12,6)? Die Pflichtenkollision wird durch einen Vergleich mit einem dritten Opfer, dem täglichen Opfer (*Tamid*) und der 1. Auslegungsregel gelöst. Das *argumentum a fortiori* lautet in diesem Fall: „wenn schon das tägliche Opfer, dessen Unterlassung mit keinem himmlischen Bann (*Karet*) bedroht wird, den Schabbat verdrängt, dann verdrängt das Pessachopfer, auf dessen Unterlassung ein himmlischer Bann steht, **erst recht** den Schabbat“ (jPes 6, 1, 35b // bPes 66a).

**2. Analogie** (t. t.: *Gesera Schawa*, übr.: **Gleicher Wortlaut**, gr. Begr.: *Isorhemie*)

Beispiel: Der Schluss im vorigen Beispiel wird durch eine auffällige Formulierung bestätigt: „Vom täglichen Opfer heißt es in der Schrift: ‚**zur festgesetzten Zeit**‘ (*BeMoado*, Num 28,2) und vom Pessachopfer heißt es ebenfalls ‚**zur festgesetzten Zeit**‘ (*BeMoado*, Num 9,2). Wie das tägliche Opfer, von dem es heißt ‚**zur festgesetzten Zeit**‘, so verdrängt auch das Pessachopfer, von dem es ebenfalls heißt ‚**zur festgesetzten Zeit**‘, den Schabbat“ (ebd.). Weil das tägliche Opfer am Schabbat anderwärts ausdrücklich geboten wird (Num 28,9), ist die Formulierung ‚festgesetzte Zeit‘ eigentlich überflüssig (*Jitur*), sie steht berufenen Interpreten für einen Vergleich zur Verfügung (*Mufne*). So wie nun die Formel ‚zur festgesetzten Zeit‘ hier die Unaufschiebbarkeit des täglichen Opfers zum Ausdruck bringt, so auch dort die des Pessachopfers, man darf folglich das Pessachopfer am Schabbat darbringen (jPes 6,1,35b // bPes 66a u. MekhJ zu Ex 12,6).



### 3. Induktion (t. t.: *Binjan Aw*, übr.: **Begriffskonstruktion**)

Beispiel: Zum gleichen Ergebnis wie in 1. und 2. führt schließlich eine Verallgemeinerung. Aus den gegebenen Beispielen wird ein Oberbegriff konstruiert. Das tägliche Opfer wie das Pessachopfer sind „Opfer der Allgemeinheit“ (*Qorban Zibbur*). Daraus wird dann induziert: „Wie das tägliche Opfer als Opfer der Allgemeinheit den Schabbat verdrängt, so verdrängt auch das Pessachopfer als Opfer der Allgemeinheit den Schabbat“ (jPes 6, 1,35a // bPes 66a). Eine echte Induktion liegt in dem folgenden Fall vor: Wenn jemand am 14. Nissan das Pessachopfer nicht darbringen konnte, sei es, dass er mit einem Toten in Berührung kam und unrein wurde, sei es, dass er auf Reisen war, dann soll er *Pessach* einen Monat später nachholen (*Pessach Scheni*, Num 9,10 f.). Aus der Anführung zufällig heraus gegriffener Hinderungsgründe, wird induziert, dass jeder Hinderungsgrund vom Typ: „er will es halten und kann es nicht“ eingeschlossen ist (SiphNum § 69).

### 4. Restriktion (t. t.: *Klal UFrat*, übr.: **Allgemein- und Einzelfall**)

Die folgenden kasuistischen Bestimmungsregeln Nr. 4 – 7 leiten den Umfang des Gesetzes vom Verlauf der Beispielreihe ab: läuft die Reihe auf einen Einzelfall zu, so wird die Geltung Gesetzes eingeschränkt, im umgekehrten Fall wird sie ausgeweitet.

Beispiel: In Ex 12,43 steht: „Dies ist die Satzung des Pessachopfers (*Klal*, Allgemeinfall): Kein Fremder soll davon essen (Einzelfall)“ – aus der Einschränkung im Satzsatz auf den Einzelfall des Fremden, kann man schließen, dass auch die zuvor allgemein formulierte Satzung nur diesen Einzelfall betrifft, also den Ausschluss des Fremden aus der Kommunion der Opfergemeinschaft (*MekhJ* z. St.).

### 5. Ampliation (t. t.: *Prat UKlal*, übr.: **Einzel- und Allgemeinfall**)

Diese Umkehrung der Regel 4 sowie die folgenden Regeln 6 und 7 illustrieren wir an Beispielen aus den Haftungsgesetzen (*Nesikin*) des Bundesbuches (Ex 21 ff.), das zu den bevorzugten Feldern der rabbinischen Kasuistik gehört.

Beispiel: „Wenn ein Ochse (*Schor*) einen Mann oder eine Frau stößt, so dass sie sterben, dann (...)“ (Ex 21,28f). Trifft das nur für einen Ochsen zu (mBKa 5,7 u. BBKa 54b)? Diese Frage wird durch die Anwendung der Regel 5 auf das 4. Gebot des Dekalogs beantwortet. Dort heißt es: „Du sollst kein Werk verrichten, du und dein Sohn und deine Tochter, und dein Knecht, und deine Magd, und dein Ochse (*Prat*, Einzelfall), und dein Esel (Einzelfall) und all dein Vieh (*Klal*, Allgemeinfall)“ (Deut 5,14). In dieser Reihe schließt der zuletzt genannte Allgemeinbegriff alle zuvor genannten Arten ein. Aus dieser Verallgemeinerung in der Beispielreihe des 5. Gebotes schließen die Rabbinen in unserem Fall: „wie sie (die Schrift) hinsichtlich des am Sinai genannten Ochsen jedes Vieh wie einen Ochsen gemacht hat, so ist es logische Folgerung (*Din Hu*), dass wir auch hinsichtlich des Ochsen, der hier genannt ist, jedes Vieh wie den Ochsen machen (*Na'asse*)“ (MekhJ zu Ex 21,28). Desgleichen heißt es im Gesetz über den Hüter (Ex 22,9): „Wenn jemand seinem Nächsten einen Esel, einen Ochsen, ein Schaf oder irgendein Vieh zum Hüten gibt, und es stirbt (...)“ – daraus folgt nach der gleichen Regel, dass die Bestimmung für jedes Vieh gilt (MekhJ z. St.).

#### 6. Spezifikation (t. t.: *Klal UFrat UKlal*, übr.: Allgemein- und Einzel- und Allgemeinfall)

Was aber, wenn die Beispielreihe zunächst zu einem Einzelfall konvergiert und von dort wieder in Richtung Allgemeinfälle divergiert? In einem solchen „Mischfall“ gilt das betreffende Gesetz für den durch den Einzelfall spezifizierten Allgemeinfall, also für die Fälle, die die typischen Merkmale des Sonderfalls aufweisen.

Beispiel: Bei Verlust fremden Eigentums wird der Hüter zur doppelten Erstattung verurteilt. Der Wortlaut des Gesetzes (Ex 22,8): „Bei einer jeden Sache von Veruntreuung (*Klal*, Allgemeinfall), sei es Ochse, Esel, Schaf, Kleid (*Prat*, Einzelfall), bei irgendetwas Verlorenem (*Klal*, Allgemeinfall) (...)“. Haben wir es mit einer Restriktion oder mit einer Ampliation zu tun? Antwort: mit einer restriktierten Ampliation, mit einer Spezifikation. Das gemeinsame Merkmal der aufgezählten Sonderfälle: Es sind bewegliche Wertgegenstände. Nach diesem aus den Einzelfällen abstrahierten Begriff ist auch das Gesetz des veruntreuten Gutes zu verallgemeinern, d. h. aus der Erstattungspflicht ausgeschlossen sind demnach Immobilien, Wertpapiere usw. (MekhJ z. St.).

## 7. Interdependenz (t. t.: *MiKlal ScheHu Zarich LiFrat*, übr.: Sonder- und Allgemeinfall, Allgemein- und Sonderfall)

Die Regeln 4 – 6 gelten freilich nur, wenn Allgemein- und Einzelfall nicht voneinander abhängig sind und in Wirklichkeit ein und denselben Begriff bilden. In einem solchen Fall folgt aus dem Vergleich der Fälle nichts. Diese Hyperregel legt der Kasuistik Zügel an.

Beispiel: Nach Ex 13,2 ist „alle Erstgeburt“ Gott geweiht, „der Bruch allen Mutterschoßes“ Demnach wären alle erstgeborenen Tiere, Männchen wie Weibchen, zu opfern. Deut 15,19 präzisiert jedoch, dass sich das Erstgeburtsoffer auf die männlichen Jungen beschränkt. Daraus könnte man umgekehrt schließen, dass das erste männliche Junge in jedem Fall zu opfern ist, auch wenn das erstgeborene Tier ein Weibchen war, darum ist auch der Zusatz nötig: „der Bruch allen Mutterschoßes“. Nur zusammen beschreiben der Allgemein- und der Sonderfall adäquat das Gesetz: „Aller Bruch eines Scs ist mein, alles Männliche deiner Herde“ usw. (Ex 34,19, /MekhJ Bo 16 zu Ex 13,2).

## 8. Exzeption und Subsumption (t. t.: *Kol Dawar ScheJaza Min HaKlal... LeLamed Al HaKlal Kulo Jaza*, übr.: Die Ausnahme bereichert die Regel)

Welche Bedeutung hat die Ausnahme für die Regel? Bereichert die Ausnahme die Regel? Erleichtert die Ausnahme die Regel? Die folgenden Ausnahmeregeln 8 – 11 kommen deshalb oft zur Anwendung, weil das Gesetz im Pentateuch insgesamt dreimal wiederholt wird: am Sinai (Ex), in der Stiftshütte (Lev) und in der Steppe Moabs (Num-Deut, bChag 6a). Dabei erscheinen manche Gesetze in der einen Gesetzgebung als allgemeine Regel und in der anderen als Einzelfälle, d. h. wie Ausnahmen von der Regel. Im Grunde genommen stellt sich die gleiche Frage wie bei den Bestimmungsregeln: Wie verhalten sich unterschiedliche Begriffe des gleichen Gesetzes zueinander? Nur dass es bei diesem Regelsatz um weit auseinander liegende Reihglieder geht.

Beispiel: Das Feueranzünden gehört zu den am Schabbat verbotenen 39 Arbeiten (mSchab 7,1). Diese Arbeit wird aber an anderer Stelle noch einmal eigens als solche herausgestellt (Ex 35,3). Daraus wird nach Regel 8 für das Arbeitsverbot (*Issur Melacha*) insgesamt geschlossen, dass jede Übertretung des Arbeitsverbots gesondert in Rechnung gestellt wird (MekhJ z. St.). Der Ausnahmefall hat also eine paradigmatische Bedeutung für den Allgemeinfall und bereichert ihn.

**9. Exzeption und Relevation (t. t.: *Kol Dawar ScheJaza Min HaKlal ... KeInjano... Jaza LeHakel ...*, übr.: Die Ausnahme erleichtert unter gleichen Bedingungen die Regel)**

Beispiel: In Ex 21,12 heißt es ohne Unterschied: „Wer einen Menschen schlägt und er stirbt, soll des Todes sterben“. Im nächsten Vers wird der Fall des Totschlägers noch einmal besonders behandelt – um, wie man nach dieser Regel schließen kann, das Strafmaß zu mindern. Man kann diese Regel auch so formulieren: Unter gleichen Bedingungen werden Ausnahmen gemacht, um die Härte des Gesetzes abzumildern (Kulanz). Andernfalls würde aus Regel 8 eine zunehmende Rigoisierung und Drakonisierung des Gesetzes folgen.

**10. Exzeption und Relevation bzw. Aggravation (t. t.: *Kol Dawar ScheJaza Min HaKlal ...*, *Lo KeInjano, ... LeHakel ULeHachmir*, übr.: Die Ausnahme erleichtert oder erschwert unter veränderten Bedingungen die Regel)**

Diese Regel kann man auch so formulieren: Unter veränderten Bedingungen ist *a priori* nicht abzusehen, ob das Strafmaß höher oder niedriger ausfallen wird. Die quantitative Verhältnismäßigkeit der Sanktion setzt die qualitative Gleichmäßigkeit der Gesetze voraus.

Beispiel: In Ex 21,15 heißt es: „Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, soll des Todes sterben“. Dieser Fall wird nach Ex 21,12 eigens hervorgehoben, weil der Täter nicht nur nach dem Talionsgesetz geschlagen (Ex 21,24), sondern wie der Mörder erschlagen werden soll. Bei asymmetrischer Gewalt gilt das Talionsgesetz, d. h. die Proportion von Schuld und Sühne, nicht mehr (MekhJ z. St.).

**11. Exzeption und Innovation (t. t.: *Kol Dawar ScheJaza LiDon BeDawar HeChadasch ... Ata Jachol Le Hachasiro*, übr.: Die Ausnahme aus der Regel erlaubt keinen Rückschluss auf die Regel – es sei denn die Schrift vollzieht ihn)**

Beispiel: Nach der schon bei Regel 6 erwähnten Vorschrift haftet der Tierhalter für die von seinem Vieh angerichteten fatalen Schäden (Ex 21,28), sein Tier wird gesteinigt. Im Fall eines bereits verwarnen Halters eines gemeingefährlichen Tieres, haftet auch der Halter mit seinem Leben und, wie die Schrift wiederholt, mit dem Leben seines Tieres (Ex 21,29). Letzteres versteht

sich eigentlich *a fortiori* von selbst (Regel 1). Wozu wird es also noch einmal wiederholt? Der Sonderfall des verwarnten Tieres wurde aus dem Regelfall der Tierschäden besonders herausgestellt und stellt nunmehr eine eigene Kategorie dar, eine Übertragung aus dem Rechtsgebiet der Geldstrafen (*Dine Mamonot*) in das Rechtsgebiet der Todesstrafen (*Dine Nefaschot*). Darum kann die Sanktion vom Fall des unverwarnten Tieres (*Schor Tam*) nicht ohne weiteres auf das des verwarnten Tieres (*Schor Mu'ad*) übertragen werden, es wird von der Schrift noch einmal eigens erwähnt werden. (MekhJ z. St.).

Auch diese Regel schränkt die Übertragung bzw. die Rückübertragung von einem Rechtsgebiet ins andere ein und macht sie von einem expliziten Schriftbeweis abhängig, daher legt auch sie der Kasuistik Zügel an.

**12. Intention** (t. t.: *Dawar HaLamed MeInjano WeDawar HaLamed MiSofo*,  
übtr.: **Schluss aus dem Zusammenhang und Ziel**)

Beispiel: Der Sinn des 8. Gebotes des Dekalogs („Du sollst nicht stehlen“) wird aus dem Kontext erschlossen. Da es sich bei den vorigen Verboten der zweiten Tafel um Kapitalverbrechen handelt, kann es sich nach dem Kontext auch nur um ein Kapitalverbrechen handeln, also nicht etwa um Ladendiebstahl, sondern um Menschenraub (MekhJ zu Ex 20,15).

**13. Dezision** (t. t.: *Schne Ktuwim HaMach'chischim Se EtSe Ad ScheJawo ...*,  
übtr.: **Aufhebung des Widerspruchs durch Vermehrheit**)

Beispiel: In Bezug auf die Materie für das Pessach-Opfer gibt es widersprüchliche Vorschriften: Soll es nur Kleinvieh oder kann es auch Großvieh sein? Nach Ex 12,5f. soll es ein Lamm von Schafen oder Ziegen sein, nach Deut 16,2 kann es ein Schaf oder Rind sein. Ex 12,21, wo Mose nur von Schafen spricht, entscheidet: es muss Kleinvieh sein (MekhJ zu Ex 12,5–6).

Streng genommen sind 16, nicht 13 Regeln aufgelistet,<sup>5</sup> die rabbinische Rundzahl 13 soll offenbar die Einheit und Vollständigkeit des Regelkanons zum

.....  
5 Die Regel 3, 4 und 12 enthalten im vollen Text jeweils zwei Unterfälle.

Ausdruck bringen.<sup>6</sup> Die Aufzählung darf ferner nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Regeln nicht gleichartig sind. Bei einigen handelt es sich darum, aus dem Text neue Erkenntnisse zu gewinnen (*Midrasch HaMekisch*), bei anderen, den Text zu erklären (*Midrasch HaMewaer*), einige sind rechtspraktischer Natur. Sie dienen etwa der Bestimmung des Strafmaßes, andere rechtslogischer Natur, sie schränken den Geltungsbereich von Regeln ein. Die 16 *Middot* lassen sich jedoch der Reihe nach in 4 Sachgruppen einteilen:

- Erstens (Nr. 1 – 3): Schlussregeln (Deduktion, Analogie, Induktion) von einem Fall auf den anderen
- Zweitens (Nr. 4 – 7): Bestimmungsregeln zur Einschränkung oder Ausweitung des Geltungsbereichs von Fällen
- Drittens (Nr. 8 – 11): Ausnahmeregeln zur Feststellung der Tragweite von Sonderfällen
- Viertens (Nr. 12 – 13): Auslegungsregeln zur Erschließung und Entscheidung von Gesetzesbestimmungen aus dem Kontext

Insgesamt versetzt dieses Regelwerk den Text in eine kontrollierte Bewegung von einem Fall zum andern, von einem Gesetzkorpus und Rechtsgebiet zu anderen. Diese Selbstausslegung der Schrift (*sacra scriptura sui interpres*) kommt im Lernverb *Lamad* zum Ausdruck, dass sich in den Regeln auf das Textsubjekt bezieht: demnach lernt der Text aus sich selbst! Der so verstandene *Limmud* sorgt jedenfalls dafür, dass das „Alte“ Testament ewig jung und frisch bleibt. Wie viel Wachstum gestatten diese Regeln? Die Zahlen sprechen für sich! Der halachische *Midrasch Mechilta* zu den insgesamt 85 Bibelversen des Bundesbuches (Ex 21,1 – 23,20) hat einen Umfang von 20 Kapiteln (*Nesikin* und *Massechta de Kaspa*), die entsprechenden *Mischna*-Traktate (*Bawot*) haben einen Umfang von 30 Kapiteln und die entsprechenden Erklärungen der *Gemara* in den Standardausgaben des Babylonischen Talmuds einen Umfang von 411 Blättern in Folio. Die Superkommentare dazu füllen unzählige Blätter. Wenn dieses explosionsartige Wachstum im Text vorprogrammiert gewesen wäre, dann müssten wir mit einem Programmierer von unendlicher Intelligenz rechnen.

.....  
6 Die gleiche Bemerkung gilt für die Rundzahl 7 im Regelkanon Hillels. Die 13 kommt dadurch zustande, dass die 8 Bestimmungs- und Ausnahmeregeln im Kanon Rabbi Jischmaels bei Hillel jeweils in einer Regel zusammengefasst sind.

## 2 Kasuistik

Wir wollen an einem Beispiel illustrieren, wie das Regelwerk der 13 *Middot* zum Einsatz kommt:<sup>7</sup> die erste *Mischna* der Ersten Pforte (*Baba Kama*) der talmudischen Ordnung über die Schäden (*Nesikin*) (mBKa I,1). Diese *Mischna* geht auf die folgenden Fälle aus dem Buch Exodus zurück:

„Wenn ein Ochse (*Schor*) einen Mann oder ein Frau stößt, dass der betreffende stirbt (...) und wenn es ein stößiger Ochse von jeher war (...)“ (Ex 21,28f). „Wenn jemandes Ochse den Ochsen eines anderen stößt (...)“ (Ex 21,35). „Wenn jemand einen Brunnen (*Bor*) offen lässt oder eine Grube gräbt und sie nicht zudeckt, und es fällt ein Ochse oder ein Esel hinein (...)“ (Ex 21,33). „Wenn jemand ein Feld oder einen Weinberg abweiden lässt, indem er sein Vieh hineinlässt“ (...) (Ex 22,4). „Wenn Feuer ausbricht und Dornen ergreift, und es wird ein Garbenhaufen verzehrt oder stehendes Getreide oder das Feld (...) zahlen, bezahlen soll der Anzünder (*Mawir*) des Brandes“ (Ex 22,5).

Was die Tora nur aufzählt, bringt die *Mischna* in eine systematische Ordnung. In der ersten *Mischna* heißt es:

„Vier Hauptschädigungen gibt es: die durch den Ochsen (*Schor*), durch die Grube (*Bor*), durch den Abweider (*Mawe*) und durch Brandstiftung (*Hew'er*). Die Eigentümlichkeit des Ochsen ist nicht wie die des Abweiders, und die Eigentümlichkeit des Abweiders ist nicht wie die des Ochsen, und die Eigentümlichkeit dieser beiden, dass nämlich in ihnen ein Lebensgeist ist, ist nicht wie die des Feuers, in dem kein Lebensgeist ist, und die Eigentümlichkeit dieser drei, dass es nämlich ihre Weise ist, fortzuschreiten und zu beschädigen, ist nicht wie die der Grube, deren Weise es nicht ist, fortzuschreiten und zu beschädigen. Das ihnen gemeinsame ist, zu beschädigen, dass deren Bewachung dir obliegt und wenn eines von ihnen beschädigt hat, der Schädiger schuldig ist, vom Besten seines Landes Schadensersatz zu leisten“ (mBKa I,1).

Anstelle des Haufens von Fällen aus dem Bundesbuch haben wir eine glasklare Klassifikation aller möglichen Fälle in der *Mischna*. Dazu wird zunächst die biblische Reihenfolge der Schadensarten (*Schor*, *Bor*, *Mawe*, *Hew'er*) nach begrifflichen Bedürfnissen umgestellt (*Schor*, *Mawe*, *Hew'er*, *Bor*). Das Unterscheidungsmerkmal ist der Grad der Eigeninitiative der Schadensursache. Die Tiere bewegen sich selbst, das Feuer wird durch den Wind bewegt, die Grube

.....

7 Vgl. Louis Jacobs: *Studies in Talmudic Logic and Methodology*, London et al. 1961, S. 132–151.

ist unbeweglich. Die Verantwortung des Schadensurhebers müsste sich auf den ersten Blick entsprechend verringern, denn er kann sein Vieh im Zaum halten, er kann aber nicht den Wind still stellen, und was in den Schlaglöchern geschieht, die er im öffentlichen Raum hinterlassen hat, entzieht sich sogar seiner Kenntnis – gleichwohl, so belehrt uns die *Mischna*, haftet er in allen Fällen in gleicher Höhe.

Sehen wir uns nun die Arbeit des *Midraschs* genauer an – wie macht er aus einer Aufzählung von Einzelfällen in der Tora eine systematische Lehre? Wir haben oben im Beispiel zur 5. Regel gesehen, wie der Begriff „Ochse“ in den Oberbegriff Tier verwandelt wird. Der „Ochse“ (*Schor*) hat in der *Mischna* keinen Stallgeruch mehr, es ist eine neutrale Rechtskategorie und bezieht jeden Tierschaden mit ein. Der Midrasch fragt nun, weshalb die Tora neben dem Ochsen einen weiteren Fall, den der Grube (*Bor*) anführt? Hätte man nicht durch logischen Schluss (*BeDin*) den Fall des Ochsen auf jeglichen Besitz des Schadensurhebers ausdehnen und somit nach dem rabbinischen Null-Redundanzprinzip eine überflüssige Wiederholung im Gesetzestext vermeiden können? Eine solche Verallgemeinerung würde jedoch über das Ziel hinauschießen und die Besonderheit dieser Schadensart verwischen: „denn die Weise (des Ochsen) ist zu gehen und zu schädigen, kannst du das auch von der Grube behaupten, deren Weise es nicht ist, zu gehen und zu schädigen?“ (MekhJ zu Ex 21,33). Durch diesen Fall „lernt“ der *Midrasch* aus der Schrift das Unterscheidungsmerkmal der Eigeninitiative, den die *Mischna* dann als Unterscheidungsmerkmal aller vier Schadensursachen verwendet. Als weiteres Unterscheidungsmerkmal käme eventuell noch die Art des Eigentums in Betracht, denn die Grube im öffentlichen Bereich ist im Gegensatz zu den Tieren kein Privatbesitz. Hingegen scheint es zwischen dem gemeingefährlichen Rind (*Schor Muad*) und der weidenden Herde (*Mawe*) weder hinsichtlich der Eigeninitiative noch hinsichtlich des Eigentums irgendeinen Unterschied zu geben. Wozu also, so fragt der Midrasch ferner, führt diese Schrift den letzteren Fall noch einmal gesondert an (MekhJ zu Ex 22,4)? Hätte die Kategorie gemeingefährliches Tier nicht ausgereicht? Nein, die „Schrift kommt dich zu lehren“, den Unterschied zwischen den mutwilligen Schäden, die ein verwarntes Rind (*Mu'ad*) anrichtet, und den zwangsläufigen und beiläufigen Schäden, die eine Herde durch Zerbeißen und Zertreten auf der Weide verursacht. Schließlich fragt der *Midrasch*, wozu die Schrift noch den Fall des Brandstifters (*Hewer*) erwähnt. Wenn schon der Schadensurheber für sein Vieh verantwortlich ist, dann nach der 1. Regel (*Kal WaChomer*) umso mehr für sich selber, „allein die



Schrift kommt“, so sagt der *Midrasch*, „um unfreiwilliges Handeln (*BeOnes*) vom freiwilligen (*BeRazon*), unwillkürliche Bewegung (*ScheLo BeMitkawen*) vom vorsätzlichen Tun (*BeMitkawen*) zu unterscheiden, obschon letztendlich beide Formen hinsichtlich der Haftpflicht gleichgestellt sind“ (MekhJ zu Ex 22,5). „Lernen“ bedeutet hier nach dem Omnisignifikanz-Prinzip aus scheinbar überflüssiger Wiederholung (*Jatir Kafil*) unverzichtbare Distinktionen herauslernen.

Wie setzt die *Gemara* des Babylonischen Talmuds zu unserer Mischna diesen Lernprozess fort? Sie differenziert die Hauptarten (*Awot*) und Unterarten (*Toladot*) der Schadenursachen weiter (bBKa 2a–b). Wir zitieren nur eine der dort angeführten rabbinischen Lehren:

„Beim Ochsen gibt es drei Hauptarten von Schädigungen: durch das Horn (*Keren*), durch den Zahn (*Schen*) und durch den Fuß (*Regel*) (...). Welches ist die Unterart der Hornschädigung? Das Drängen (*Negifa*), Beißen (*Neschicha*), sich Niederlegen (*Rewiza*) und Ausschlagen (*Be'ita*). Das Beißen ist ja eine Unterart der Zahnschädigung!? – Nein, bei der Zahnschädigung hat das Tier durch die Schädigung einen Genuss, beim Beißen hat es durch die Schädigung keinen Genuss. Das sich Niederlegen und das Ausschlagen sind ja Unterarten der Fußschädigung!? – Nein, die Fußschädigung ist eine Fahrlässigkeit; diese aber sind keine Fahrlässigkeit“ (bBKa 2a–3b).

In dieser in der *Mischna* „ausgelassenen Lehre“ (*Baraita*) wird der Gattungsbegriff der Schadensursache „Ochse“ in drei Begriffe zerlegt. Das Tier kann entweder durch Zustoßen, Zerbeißen oder Zertreten Schäden anrichten. Dabei ist aber nicht ausschlaggebend, welche Glieder des Tieres bei der Beschädigung zum Einsatz kommen, sonst müsste Zerbeißen zu den Zahn- und Ausschlagen zu den Fußschädigungen zählen, sondern welche Beweggründe dahinter stecken. Wenn das Tier mutwillig zerstört, dann handelt es sich immer um einen Hornschaden, wenn gierig, immer um einen Zahnschaden und wenn fahrlässig, immer um einen Fußschaden. „Horn“, „Zahn“ und „Fuß“ sind hier allgemeine Verhaltensbegriffe: „Zahn“ ist der sinnige Begriff für solche Schäden, die zwangsläufig bei der Befriedigung des Nahrungstriebes und „Fuß“ der Begriff für solche, die beiläufig beim Gehen entstehen. Aus den angeführten konkreten Paradigmen: „Horn“, „Zahn“ und „Fuß“ lassen sich also die Kategorien „mutwillig“, „beiläufig“ und „fahrlässig“ abstrahieren und Zweifelsfälle, wie z. B. das „Beißen“ und „Ausschlagen“ eindeutig identifizieren.

ren.<sup>8</sup> Im weiteren Verlauf der talmudischen Diskussion wird die Distinktion der vier Hauptschadensarten auf dreizehn erweitert (*Schloscha Assar Awot Nesikin*, bBK 4b), wobei nicht nur die vier Arten von Schadensursachen, sondern auch die vier Arten von Schadensurhebern (Hüter) und die fünf Arten von Schadensersatz berücksichtigt werden und so eine vollständige Erfassung aller möglichen Schadensfälle erzielt wird.

### 13 Prinzipien der Schädigungen

1. Grube (*Bor*)
2. Ochse (*Schor*)
3. Abweider (*Mawe*)
4. Brandstiftung (*Hew'er*)
5. Unbezahlter Hüter (*Schomer Chinam*)
6. Entleiher (*Scho'el*)
7. Bezahlter Hüter (*Nosse Sachar*)
8. Mieter (*Socher*)
9. Arztrechnung (*Nesek*)
10. Schmerzensgeld (*Za'ar*)
11. Kuraufenthalt (*Ripui*)
12. Arbeitslosengeld (*Schewet*)
13. Entschädigung für den Ansehensverlust (*Boschet*)

Was haben solche subtilen juristischen Erörterungen in einem heiligen Buch zu suchen? Gehören diese Sachen nicht ins Strafgesetzbuch? Diese Frage ist anachronistisch und setzt die Säkularisierung des Rechts schon voraus. Natürlich leben auch die Juden nicht mehr nach biblischen und talmudischen Recht, sondern nach dem BGB und StGB der Nationalstaaten, in denen sie sich aufhalten und überdurchschnittlich viele sind sogar erfolgreiche Rechtsanwälte. Die frommen Juden haben aber nicht aufgehört ihre alten Gesetze zu „lernen“. Dabei bewegt sie nicht antiquarisches Interesse oder fromme Pietät, im Gesetz ist der Geist der Gesetze, also der Heilige Geist eingeschlossen, „lernen“ heißt nichts weniger, als den Heiligen Geist erschließen und den göttlichen Willen erkennen.

.....  
8 Vgl. zum Begriff des konkreten Paradigmas Georges Hansel: *Du réel au concept*, in: Ders.: *Explorations talmudiques*, Paris 1998, S. 245–257.

Welchen Geist offenbart z. B. das soeben angeführte Gesetz? Ganz einfach: Gott sorgt sich scheinbar um Leib und Leben und Besitz meines Nächsten und wie er sie vor meiner gemeingefährlichen Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit schützen kann. Wie weit der Radius meiner eigenen Verantwortung reicht, zeigt der Einschluss der unwillkürlichen und unfreiwilligen Schäden. Nicht einmal der Schlaf entschuldigt, denn, sagt die *Gemara* z. St., der Mensch gelte stets als verwarnt. Darauf, dass es sich bloß um unbeabsichtigte „Nebenwirkungen“ und „Kollateralschäden“ handelt, kann sich ausdrücklich niemand herausreden. In der ganzen nachfolgenden Diskussion der *Gemara* wird nur bei einer einzigen Unterkategorie der Fußschäden, dem Geröllschaden, eine Halbierung der Geldstrafe zugestanden. Moses Maimonides begründet diese Gebote daher so, dass die empfindlichen Vermögensstrafen das Verantwortungsbewusstsein des Menschen schärfen sollen (Führer der Verirrten III, 40). Von einer noch höheren theologischen Warte könnte man sagen, dass die Bändigung der Schäden und Zerstörungen in den Begriffskäfigen der Halacha zu einem Gott passt, der als Ordner des Tohuwabohu zum ersten Mal in Erscheinung tritt und den Menschen für die Flut, die Rückkehr des Tohuwabohu, verantwortlich macht. Bei der Gesetzespflege ist der Mensch Partner des Schöpfers.<sup>9</sup>

### 3 Kritik

Dennoch haben die akrobatischen Auslegungskünste der Rabbinen in der jüdischen Tradition auch Kritik hervorgerufen. Könnte man mit so einem Regelapparat nicht jegliche Neuerung als Tradition ausgeben? Diese Skepsis kommt gerade in einer Version der Urszene der rabbinischen Hermeneutik auf:

„Einmal fiel der Anfang des Pessachfestes auf einen Sabbat und die Ältesten von Batyra wussten nicht, ob das vorgeschriebene Pessachopfer den Sabbat verdrängt oder nicht. Man sagte: Es gibt hier einen gewissen Babylonier, Hillel ist sein Name; er hat bei den rabbinischen Autoritäten Schemaja und Abtalion gehört und weiß gewiss, ob Pessach den Schabbat verdrängt oder nicht. Vielleicht weiß er eine Lösung. Sie ließen ihn kommen und fragten ihn: Hast du je

.....  
9 Vgl. mein Beitrag: Der Mensch als Partner des Schöpfers. Zum 1. Jahrestag des Todes von Raw Josef Soloveitschik, in: *Judaica* 50 (1994), S. 113–121.